

## Informationen

### über die Belehrung vor Anerkennung der Vaterschaft bzw. vor Anerkennung einer Unterhaltsverpflichtung

1. Mit der Anerkennung der Vaterschaft wird die **Verwandtschaft** zwischen dem Kind und dem Vater **mit allen rechtlichen Konsequenzen** begründet. Der Vater schuldet damit dem Kind Unterhalt, ggf. auch über die Volljährigkeit hinaus. Ferner kann die Mutter des Kindes von ihm im Bedarfsfall Erstattung der Entbindungskosten und Unterhalt vor und nach der Geburt verlangen. Die Unterhaltspflicht beginnt frühestens vier Monate vor der Geburt und besteht für mindestens drei Jahre nach der Geburt.
2. Durch die Anerkennung wird das Kind gesetzlicher **Erbe**.
3. Der Vater ist zum **Umgang** mit dem Kind berechtigt, aber auch verpflichtet. Der Umgang mit dem Kind kann im Konfliktfall vom Familiengericht geregelt, aber nur unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.
4. Das **Sorgerecht** für das Kind steht der volljährigen Mutter zu. Ein gemeinsames Sorgerecht setzt voraus, dass sowohl die Mutter als auch der Vater in öffentlich beurkundeter Form erklären, die Sorge gemeinsam ausüben zu wollen. Auch tritt die gemeinsame Sorge von Gesetzes wegen ein, falls der Vater die Mutter heiratet.
5. Das Kind trägt grundsätzlich den **Namen** der Mutter als Geburtsnamen. Wenn der Vater hiermit einverstanden ist, kann die Mutter dem Kind auch seinen Namen erteilen. Hierfür sind formgültige Erklärungen gegenüber dem Standesamt erforderlich.
6. Eine Vaterschaftsanerkennung wird nur wirksam, wenn die Mutter urkundlich **zustimmt**. Falls die Mutter nicht die elterliche Sorge ausüben kann, z.B. weil sie noch minderjährig ist, ist zusätzlich die Zustimmung des Kindes erforderlich. Diese wird durch seinen gesetzlichen Vertreter erklärt, z.B. einem Amtsvormund.
7. Grundsätzlich kann eine Vaterschaft nicht anerkannt werden, solange noch die Vaterschaft eines anderen Mannes rechtswirksam besteht, z.B. des Ehemannes der Mutter. Das Gesetz macht hiervon eine Ausnahme. Ist das Kind nach Einleitung eines **Scheidungsverfahrens** zwischen seiner Mutter und deren Ehemann geboren, kann auch ein anderer Mann die Vaterschaft anerkennen. Dies muss aber spätestens bis zum Ablauf eines Jahres nach Rechtskraft des Scheidungsurteils geschehen. In diesem Fall wird die Vaterschaftsanerkennung wirksam, wenn ihr auch der - frühere - Ehemann der Mutter zustimmt.
8. Der Vater kann die Vaterschaftsanerkennung **gerichtlich anfechten**, wenn ihm Umstände bekannt werden, die gegen seine Vaterschaft sprechen. Eine solche Anfechtung ist nur binnen einer Frist von zwei Jahren möglich. Die Frist beginnt, sobald er die gegen seine Vaterschaft sprechenden Umstände erfährt.
9. Auch die Mutter, das Kind oder der tatsächliche Vater können die Vaterschaft anfechten.
10. Die Anerkennung der Vaterschaft wird unwirksam, sobald durch das Gericht festgestellt wurde, dass der Anerkennende nicht der Vater des Kindes ist. Eine Anerkennung ist weiter unwirksam, wenn sie nicht der Bestimmung des Bürgerlichen Gesetzbuchs entspricht, sofern nicht seit dem Eintrag in das Personenstandsbuch mehr als fünf Jahre vergangen sind.
11. Bei **ausländischer Staatsangehörigkeit** eines oder mehrerer Beteiligter kann die Anerkennung der Vaterschaft auch Rechtsfolgen nach deren Heimatrecht haben, z.B. hinsichtlich des Namens oder der Staatsangehörigkeit des Kindes. Im Zweifel können hierüber Auskünfte bei der Auslandsvertretung des betreffenden Staats eingeholt werden. Auch erteilen im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Standesämter hierüber Auskunft. Das Kind einer ausländischen Mutter erwirbt durch die Anerkennung eines deutschen Mannes die deutsche Staatsangehörigkeit.

12. Mit der Vaterschaftsanerkennung kann sich der Vater zur **Zahlung von Unterhalt** verpflichten, soweit er dem unterhaltsberechtigten Kind gesetzlichen Unterhalt schuldet. Diese Pflicht endet nicht mit der Volljährigkeit, wenn sich das Kind darüber hinaus z.B. in Ausbildung befindet.
13. Das minderjährige Kind kann wählen zwischen einem festen (bezahlten) und einem dynamischen Unterhalt. Der dynamische Unterhalt wird in einem Prozentsatz des jeweiligen Mindestunterhaltes ausgedrückt.
14. Das auf das Kind entfallende Kindergeld ist zur Deckung des Barbedarfs zu verwenden, und zwar zur Hälfte, wenn ein Elternteil das Kind betreut und versorgt. In allen anderen Fällen, z. B. bei volljährigen Kindern oder wenn das Kind bei den Großeltern lebt, ist das Kindergeld in voller Höhe für den Bedarf zu verwenden.
15. Das Kind kann vom Vater **Unterhalt rückwirkend ab Geburt** verlangen, da es bisher aus rechtlichen Gründen an der Geltendmachung von Unterhalt gehindert war. Soweit aber bis heute andere Personen oder Stellen, z.B. der „Scheinvater“, das Sozial- oder Jugendamt Unterhalt für das Kind erbracht haben, ist sein Anspruch gegen den Vater nunmehr auf diese übergegangen.
16. Neben dem laufenden Unterhalt kann das Kind u. U. auch **Mehrbedarf**, z.B. im Falle einer Krankheit, geltend machen. In bestimmten Fällen kann es auch Sonderbedarf verlangen, wenn ein unvorhersehbarer außergewöhnlich hoher Bedarf auftritt, der nicht vom normalen Unterhalt gedeckt werden kann.
17. Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch ist der Unterhaltspflichtige auch verpflichtet, auf Verlangen alle zwei Jahre **Auskunft** über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen zu erteilen, soweit dies zur Feststellung eines Unterhaltsanspruchs notwendig ist. Vor Ablauf von zwei Jahren kann Auskunft nur verlangt werden, wenn glaubhaft gemacht wird, dass der zur Auskunft Verpflichtete wesentlich höhere Einkünfte oder weiteres Vermögen erworben hat. Der Auskunftsanspruch kann notfalls mittels eines gerichtlichen Auskunftsverfahrens durchgesetzt werden.
18. Ändert sich der Unterhaltsbedarf des Kindes oder ändern sich die Lebensverhältnisse des Unterhaltsverpflichteten (Einkommen, Familienstand usw.), können das Kind und der Unterhaltsverpflichtete **Änderung der Unterhaltshöhe** verlangen und ggf. mittels eines gerichtlichen Abänderungsverfahrens durchsetzen. Eine außergerichtliche, also gütliche Regelung ist zur Vermeidung von Gerichtskosten unbedingt anzustreben, bevor das Gericht eingeschaltet wird.
19. Mit der Beurkundung unterwirft sich der Unterhaltsverpflichtete der **sofortigen Zwangsvollstreckung**. Falls der Unterhaltsverpflichtete nicht den fälligen Unterhalt leistet, können ihm aufgrund dieser Umstände sofort sein Vermögen oder sein Lohn bzw. Gehalt oder sonstige Einkünfte gepfändet werden. Die vorsätzliche Verletzung der Unterhaltspflicht kann mit Geldstrafe oder mit Haft bis zu drei Jahren bestraft werden.